

**3. Satzung zur Änderung der  
Satzung des Marktes Lauterhofen über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen  
(3. Friedhofsgebührenänderungssatzung)**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264), BayRS 2024-1-I, das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBI. S. 266) geändert worden ist, erlässt der Markt Lauterhofen folgende

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Lauterhofen über die  
Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen**

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen vom 29.03.2011, zuletzt geändert durch die 2. Friedhofsgebührenänderungssatzung vom 13.12.2019 wird wie folgt geändert:

1.) § 5 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Grabgebühr beträgt für

a) ein Reihengrab für Erwachsene auf die Dauer der Ruhefrist (15 Jahre) **525,00 €**

2.) § 5 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Grabgebühr beträgt für das Nutzungsrecht

a) an einem Familiengrab (2 Grabplätze) **70,00 € pro Jahr**

3.) § 5 Abs. 3 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Erfolgt in einem Familiengrab eine Drei- oder Vierfachbelegung (aufgrund von Tieferlegungen) wird für jeden zusätzlichen Grabplatz eine Gebühr in Höhe von **525,-- €** erhoben. Wird in einem Familiengrab, einer Urnenwahlgrabstätte als Erdgrab oder einem Reihengrab über die normale Belegung nach Abs. 1 oder 2 hinaus eine Urne beigesetzt, wird für diesen zusätzlichen Grabplatz eine Gebühr in Höhe von **300,-- €** erhoben. Wird in einer Urnenwahlgrabstätte als Urnenwandgrab über die normale Belegung nach Abs. 2 hinaus eine Urne beigesetzt, wird für diesen zusätzlichen Grabplatz eine Gebühr in Höhe von **360,-- €** erhoben.

4.) § 6 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses pro Tag beträgt:

- a) für einen Sarg **110,00 €**
- b) für eine Urne **60,00 €**

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Lauterhofen, den 22.12.2025

  
Ludwig Lang  
erster Bürgermeister

